

Ernennungs- und Beförderungsrichtlinien

Dienstanweisung vom 1. Jänner 2023 in der Fassung des Beschlusses des Landesfeuerwehrrates vom 22. Februar 2024

Der Landesfeuerwehrrat hat beschlossen:

1. Zuständigkeiten

- (1) Ernennungen und Beförderungen erfolgen durch das nach den gesetzlichen oder statutarischen Bestimmungen zuständige Organ (Feuerwehr-, Bezirks- oder Landesfeuerwehrkommandant, Landesfeuerwehrrat).
- (2) Das Recht zur Ernennung bzw. Beförderung kann durch die Dienstordnung oder eine Dienstanweisung an die Zustimmung eines vorgesetzten Kommandanten gebunden sein. Ernennungen (Betrauung mit Funktionen) sind nur im Rahmen des Dienstpostenplanes zulässig. Siehe dazu die DA 1.3.1.

2. Beförderungsvoraussetzungen

- (1) Beförderungen (Zuerkennung von Dienstgraden) erfolgen auf Grund der Richtlinien laut **Anlage** nach Maßgabe der zurückgelegten Dienstzeit, einer allfälligen Wartezeit seit der letzten Beförderung, der absolvierten Ausbildung, der Funktion sowie sonstiger Voraussetzungen.
- (2) Die Dienstgrade sind in § 6 VorlFwDO und in der DA 1.3.3. aufgelistet, dargestellt und beschrieben.
- (3) Erfüllt ein Funktionsinhaber die Voraussetzungen für seine Funktion noch nicht zur Gänze (z.B. Lehrgang fehlt), wohl aber für eine niedrigere Funktion, so kann er bis zu dem für diese Funktion vorgesehenen Dienstgrad befördert werden.

3. Zusammenrechnung von Wartezeiten

Werden verschiedene gleichwertige Funktionen hintereinander ausgeübt (z.B. Gerätewart und Gruppenkommandant), so ist die Funktionsdauer für die Beförderung zusammenzurechnen. Das Gleiche gilt, wenn zuerst eine höhere Funktion ausgeübt wurde (z.B. zuerst Gerätemeister, dann Gruppenkommandant).

4. Stichtag für Ernennungen und Beförderungen

- (1) Ernennungen und Beförderungen sind ausnahmslos zum Monatsersten vorzunehmen.
- (2) Beförderungen können frühestens zu jenem Monatsersten erfolgen, der auf den Zeitpunkt der Erfüllung aller Beförderungsvoraussetzungen folgt.

5. Dienstgrad nach Ausscheiden aus einer Funktion

- (1) Besonders verdiente Funktionsträger aller Ebenen sind berechtigt, bei Ausscheiden aus ihrer Funktion ihren zuletzt geführten Dienstgrad beizubehalten. Hierfür werden folgende Voraussetzungen (Varianten) festgelegt:



- a) **Mindestens zehn Jahre Dienstzeit in der jeweiligen Funktion.** Gleichwertige Funktionen sind zusammen zu rechnen. Höherwertige Funktionen sind hinsichtlich der Funktionsdauer zur niedrigeren Funktion hinzu zu rechnen.
- b) In begründeten Fällen bei Überstellung in den Reservestand.

(2) Die Zuständigkeit zur Entscheidung liegt beim jeweiligen Kommandanten. Ein besonderes Verleihungsverfahren ist nicht vorgesehen. Auf der Uniform ist keine besondere Kennzeichnung vorgesehen.

6. Übergangsregelungen

- (1) Ernennungen und Beförderungen nach bisher geltenden Vorschriften behalten ihre Gültigkeit. Bisher verliehene Dienstgrade (z.B. Verwalter) können weiter getragen werden.
- (2) Hat ein Feuerwehrmitglied vor Inkrafttreten dieser Dienstanweisung (am 01.01.2023) eine bestimmte Funktion ausgeübt und die dafür erforderlichen Ausbildungsgänge absolviert, gelten diese Ausbildungserfordernisse auch nach dieser Dienstanweisung als absolviert. Die als absolviert anzusehenden Ausbildungsgänge müssen auch bei Übernahme einer anderen Funktion nicht nachgeholt werden.
- (3) Hinsichtlich der Änderungen in der Feuerwehrkommandanten- und Verwaltungsausbildung ab 2021 sind § 30 VorlFwDO und die DA 4.1.1 zu beachten. In der DA 4.1.1 ist zu regeln, welche ab 2021 eingeführten Ausbildungsgänge den bisher erforderlichen Lehrgängen (VW1, VW2, Kdt und HF) entsprechen und welche der nunmehrigen Ausbildungserfordernisse daher als erbracht gelten.

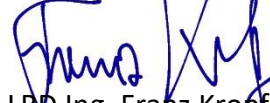
7. Geschlechtsneutralität

Soweit in dieser Dienstanweisung Begriffe in ausschließlich männlicher Form verwendet werden, beziehen sie sich dessen ungeachtet auf alle Geschlechter gleichermaßen.

8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Dienstanweisung tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Dienstanweisung Nr. 1.4.2. vom 1. Jänner 2014 außer Kraft.
- (2) Die Änderungen dieser Dienstanweisung auf Grund des Beschlusses des Landesfeuerwehrrates vom 21. Juli 2023 treten mit 1. August 2023 in Kraft.
- (3) Die Änderungen dieser Dienstanweisung auf Grund des Beschlusses des Landesfeuerwehrrates vom 22. Februar 2024 treten mit 1. März 2024 in Kraft.

Für den Landesfeuerwehrrat:
Der Landesfeuerwehrkommandant:



LBD Ing. Franz Kropf

Anhang:
Beförderungsvoraussetzungen

Anhang

Beförderungsvoraussetzungen

Jugendfeuerwehrmann (JFM)

Ab Eintritt in die Feuerwehrjugend

Probefeuwehrmann (PFM)

aktives Feuerwehrmitglied

Feuerwehrmann (FM)

1. ein Jahr Feuerwehrmitglied (aktiv oder FJ), Ausbildung: TRMA1
2. drei Jahre aktives Feuerwehrmitglied

Oberfeuerwehrmann (OFM)

sechs Jahre Feuerwehrmitglied, mindestens drei Jahre FM¹, Ausbildung: TRMA2 (pFU, peBDS, peTE1)

Hauptfeuerwehrmann (HFM)

sechs Jahre OFM, Ausbildung: TRMA2² (pFU, peBDS, peTE1)

Löschmeister (LM)

1. sechs Jahre HFM, Ausbildung: eTRFA
2. drei Jahre aktives Feuerwehrmitglied,
Funktion, für die mindestens der Dienstgrad LM vorgesehen ist,
Ausbildung: eTRFA + funktionspezifische Ausbildung:
 - Gruppenkommandant pFUE1, eER1, eFLB1
 - Verwaltungswart
 - für Administration pVW
 - für Finanzen eFinW
 - Gerätewart
 - allgemein pGFW
 - für Atemschutz pASW, ALAB
 - für Funk pFUW, FULAB
 - Feuerwehrjugendbetreuer pFJB, eFLB1
 - Feuerwehr-Kids-Betreuer pFKB, eFLB1
 - Fachwart für sonstige Aufgaben facheinschlägige Ausbildung³

¹ Die Verkürzung der Wartezeit ergibt sich aus der Berücksichtigung der Dienstzeit in der Feuerwehrjugend.

² Weitere Beförderung nur mit eTRFA möglich.

³ Entscheidung durch LFKdt



- höhere Funktion prov. Dienstgrad bei Ernennung in eine Chargen- oder Offiziersfunktion (z.B. ZKdt, FKdt), wenn die Voraussetzungen für eine weitere Beförderung noch nicht erfüllt sind)

Oberlöschmeister (OLM)

1. fünf Jahre Funktion (wie LM)
2. zehn Jahre LM (ohne Funktion), Ausbildung: wie Gruppenkommandant

Hauptlöschmeister (HLM)

1. fünf Jahre OLM, zehn Jahre Funktion (wie LM)
2. zehn Jahre OLM (ohne Funktion), Ausbildung: wie Gruppenkommandant

Brandmeister (BM)

vier Jahre aktives Feuerwehrmitglied

Funktion, für die mindestens der Dienstgrad BM vorgesehen ist,

Ausbildung: pFUE1 + funktionsspezifische Ausbildung:

- Feuerwachekommandant pFUE2, eER1, eFLB1
- Zugskommandant pFUE2, eER1, eFLB1
- Leiter des Verwaltungsdienstes pVW, eFinW, pSTB1
- Leiter des Technischen Dienstes pGFW
- Feuerwehrjugendleiter pFJB, pFKB⁴, eFLB1
- Abschnittswart
 - für Atemschutz pASW, ALAS
 - für Funk pFUW, FULAS
 - für Feuerwehrjugend pFJB, eFLB1
 - für Ausbildung pFUE2, BLAS, TLAS
 - für sonstige Aufgaben facheinschlägige Ausbildung⁵

Oberbrandmeister (OBM)

vier Jahre Funktion (wie BM), pFUE2 (alle Funktionen)

Hauptbrandmeister (HBM)

vier Jahre OBM, acht Jahre Funktion (wie BM)

Brandinspektor (BI)

Ausbildung: pFUE2, eER1, eFLB1 + funktionsspezifische Ausbildung:

1. Feuerwehrkommandanten-Stellvertreter (ausgenommen Bezirksstützpunktfeuerwehr)
vier Jahre aktives Feuerwehrmitglied, pFKdt
2. Zugskommandant (Sonderdienst)
vier Jahre aktives Feuerwehrmitglied, facheinschlägige Ausbildung, FLAG
3. Feuerwachekommandant

⁴ Empfehlung, wenn die Feuerwehr über Feuerwehr-Kids verfügt

⁵ Entscheidung durch LFKdt

- vier Jahre HBM, zwölf Jahre Funktion (wie BM), FLAG
- 4. Zugskommandant
vier Jahre HBM, zwölf Jahre Funktion (wie BM), FLAG
- 5. Leiter des Verwaltungsdienstes
vier Jahre HBM, zwölf Jahre Funktion (wie BM), FLAG
- 6. Leiter des Technischen Dienstes
vier Jahre HBM, zwölf Jahre Funktion (wie BM), FLAG
- 7. Feuerwehrjugendleiter
vier Jahre HBM, zwölf Jahre Funktion (wie BM), FLAG
- 8. Abschnittswart
vier Jahre HBM, zwölf Jahre Funktion (wie BM), FLAG
- 9. Bezirksreferent (Feuerwehrbezirk Eisenstadt)
funktionsspezifische Ausbildung wie Abschnittswart, FLAG

Oberbrandinspektor (OBI)

vier Jahre aktives Feuerwehrmitglied

Ausbildung: pFUE2, eER1, eFLB1, pFKdt

1. Feuerwehrkommandant (ausgenommen Bezirksstützpunktfeuerwehr)
2. Feuerwehrkommandanten-Stellvertreter
FLAG
3. Feuerwehrkommandanten-Stellvertreter (Bezirksstützpunktfeuerwehr)

Hauptbrandinspektor (HBI)

fünf Jahre aktives Feuerwehrmitglied

Ausbildung: pFUE2, eER1, eFLB1, pFKdt, FLAG

1. Feuerwehrkommandant (ausgenommen Bezirksstützpunktfeuerwehr)
2. Feuerwehrkommandanten-Stellvertreter (Bezirksstützpunktfeuerwehr)
3. Bezirksfeuerwehrkommandanten-Stellvertreter (Feuerwehrbezirk Rust)
4. Bezirksreferent (ausgenommen Feuerwehrbezirke Eisenstadt und Rust)
pHF, funktionsspezifische Zusatzausbildung, fachlich zugeordnetes höchstes Leistungsabzeichen:

- | | |
|--|--|
| • Bezirksreferent für Recht und Organisation | Studium der Rechtswissenschaften |
| • Bezirksreferent für Verwaltung | pVW, eFinW |
| • Bezirksreferent für Alarm- u. Nachrichtenwesen | pFUW, FULAG |
| • Bezirksreferent für Atem- und Körperschutz | pASW, pHABTR, ALAG |
| • Bezirksreferent für Schadstoffwesen | pSCHS2 |
| • Bezirksreferent für Katastrophenhilfsdienst | pTE3, pSTB2 |
| • Bezirksreferent für Ausbildung | pFUE3, BLAG, TLAG |
| • Bezirksreferent für Technik | pTE2, TLAG |
| • Bezirksreferent für Feuerwehrjugend | pFJB |
| • Bezirksreferent für Öffentlichkeitsarbeit | pOES |
| • Bezirksreferent für sonstige Aufgaben | facheinschlägige Ausbildung ⁶ |

5. Landessachgebietsleiter

pHF, funktionsspezifische Zusatzausbildung, fachlich zugeordnetes höchstes Leistungsabzeichen

⁶ Entscheidung durch LFKdt

Abschnittsbrandinspektor (ABI)

fünf Jahre aktives Feuerwehrmitglied

Ausbildung: eER1, eFLB1, pFUE3, pHF, FLAG

1. Abschnittsfeuerwehrkommandant (ausgenommen Feuerwehrbezirk Eisenstadt)
2. Bezirksfeuerwehrkommandant (Feuerwehrbezirk Rust)
3. Bezirksfeuerwehrkommandanten-Stellvertreter (Feuerwehrbezirk Eisenstadt)
4. Feuerwehrkommandant (Bezirksstützpunktfeuerwehr)

Brandrat (BR)

fünf Jahre aktives Feuerwehrmitglied

Ausbildung: eER1, eFLB1, pSTB2, pHF, FLAG

1. Landesreferent
funktionsspezifische Ausbildung: wie Bezirksreferent
2. Bezirksfeuerwehrkommandanten-Stellvertreter (ausgenommen Feuerwehrbezirke Eisenstadt und Rust)
3. Bezirksfeuerwehrkommandant (Feuerwehrbezirk Eisenstadt)

Oberbrandrat (OBR)

Bezirksfeuerwehrkommandant (ausgenommen Feuerwehrbezirke Eisenstadt und Rust)

fünf Jahre aktives Feuerwehrmitglied

Ausbildung: wie BR

Landesbranddirektor-Stellvertreter (LBDS)

Landesfeuerwehrkommandanten-Stellvertreter

fünf Jahre aktives Feuerwehrmitglied

Ausbildung: wie BR

Landesbranddirektor (LBD)

Landesfeuerwehrkommandant

fünf Jahre aktives Feuerwehrmitglied

Ausbildung: wie BR

Sonderoffiziersdienstgrade:

Feuerwehrarzt (FA)

Arzt im Feuerwehrdienst

Berechtigung zur selbständigen Ausübung des Berufes als Arzt
drei Jahre Feuerwehrmitglied

Ausbildung: Universitätsstudium der Medizin, TRMA1, pFWARZT

Bezirksfeuerwehrarzt (BFA)

Bezirksreferent für medizinische Angelegenheiten

Berechtigung zur selbständigen Ausübung des Berufes als Arzt
fünf Jahre aktives Feuerwehrmitglied

Ausbildung: wie FA, zusätzlich Notarztdiplom, eTRFA

Landesfeuerwehrarzt (LFA)

Landesreferent für medizinische Angelegenheiten

Berechtigung zur selbständigen Ausübung des Berufes als Arzt
fünf Jahre aktives Feuerwehrmitglied

Ausbildung: wie BFA

Feuerwehrkurat (FKR)

Seelsorger im Feuerwehrdienst

Berechtigung zur Ausübung der öffentlichen Seelsorge
drei Jahre Feuerwehrmitglied

Ausbildung: Universitätsstudium der Theologie oder Ausbildung als Diakon, TRMA1, pSVE1, pFWKUR

Landesfeuerwehrkurat (LFKR)

Landesreferent für das Seelsorgewesen

Berechtigung zur Ausübung der öffentlichen Seelsorge
fünf Jahre aktives Feuerwehrmitglied

Ausbildung: Universitätsstudium der Theologie, eTRFA, pSVE1, pFWKUR